

# An Kirchgemeinden, Pfarreien, Hilfswerke, NGOs und Private

Bern, im Dezember 2007

## Informationen betreffend Personen, die von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden

### 1 Allgemeine und rechtliche Situation

Personen mit rechtskräftigem negativem Asylentscheid haben die Schweiz zu verlassen und können gemäss revidiertem Asylgesetz von den Behörden **ab 1.1.2008** aus dem Sozialhilfesystem des Asylbereichs ausgeschlossen werden. Betroffen davon sind im Kanton Bern rund 840 Personen.

Gerät eine Person aufgrund des Ausschlusses aus der Asylfürsorge in eine Notlage, so hat sie ein von der Verfassung garantiertes Recht auf Nothilfe (Art. 12 BV). Zuständig für die Gewährung der Nothilfe im Kanton Bern ist der kantonale Migrationsdienst (MIDI) (Adresse siehe hinten).

#### Wie ist der Ausschluss von der Sozialhilfe im Kanton Bern geplant?

In erster Linie sollen Personen, die in von den Gemeinden zur Verfügung gestellten Unterkünften leben, aus den Sozialhilfestrukturen ausgeschlossen werden. Für den Vollzug der Ausweisung sind die betroffenen Gemeinden, allenfalls mit Unterstützung der Kantons-polizei, zuständig.

Die Ausplatzierung erfolgt nach dem Prinzip „last in – first out“ (die Letzten zuerst). Dabei setzt der MIDI folgende **Prioritäten**:

1. Allein stehende Frauen und Männer (schriftliche Information mind. 2 Wochen vorher)
2. Familien ohne schulpflichtige Kinder (schriftliche Information mind. 4 Wochen vorher)
3. Familien mit schulpflichtigen Kindern (schriftliche Information mind. 6 Wochen vorher, auf reguläre Schulferien terminiert)

#### **Ausnahmen vom Sozialhilfeausschluss**

- Personen, deren Härtefallgesuch von den kantonalen oder städtischen Behörden an das Bundesamt für Migration weitergeleitet wurde, erhalten weiterhin die Normalunterstützung.
- Rückkehrbereite Ausreisepflichtige, die dem MIDI innerhalb einer Monatsfrist gültige Dokumente zur Ausreise abgeben, können vorläufig in ihren Wohnungen bleiben, erhalten aber ab 1.1.2008 nur noch die Minimalunterstützung.
- Bei Personen, die aufgrund ihrer familiären Situation, ihres Alters oder Gesundheitszustandes als verletzlich zu betrachten sind, entscheidet der MIDI im Einzelfall nach Rücksprache mit der Sozialhilfestelle. Diese Personen erhalten ab 1.1.2008 nur noch die Minimalunterstützung.

## Was bedeutet „Nothilfe“?

---

Gemäss angepasster kantonaler Nothilfeverordnung ist die Nothilfe für Personen mit „asylrechtlicher Wegweisung und abgelaufener Ausreisefrist“ folgendermassen geregelt:

Über den **Zugang zur Nothilfe** (wie auch über die Anordnung von Zwangsmassnahmen) entscheidet der MIDI. Personen, die Nothilfe beantragen, müssen persönlich beim MIDI während den Schalteröffnungszeiten vorsprechen. Der MIDI stellt eine Nothilfebescheinigung aus.

### **Anspruch auf Nothilfe besteht, wenn**

- die ersuchende Person bedürftig ist
- sie eine asylrechtliche Wegweisung und abgelaufene Ausreisefrist hat
- der Kanton Bern für den Wegweisungsvollzug zuständig ist und
- eine Ausschaffungshaft nicht zulässig oder nicht sinnvoll ist

### **Die Nothilfe wird in Form von Sachleistungen ausgerichtet**

- Obdach in einer Kollektivunterkunft (Sachabgabezentrum Lyss, Aarwangen und eine noch zu schaffende Unterkunft)
- Abgabe von Lebensmitteln und Hygieneartikel (im Betrag von Fr. 8.50 pro Tag)
- ärztliche und zahnärztliche Notfallversorgung (nach Kostengutsprache durch Vertrauensärzte oder -zahnärzte des Kantons)
- Secondhand-Kleider und andere Sachmittel bei dringendem und nachgewiesenem Bedarf

### **Übergangslösung**

Alle Ausreisepflichtigen (mit Ausnahme von Personen, deren Härtefallgesuch an den Bund weitergeleitet wurde) erhalten ab 1.1.2008 nur noch die Minimalunterstützung von Fr. 8.50 pro Tag.

### **Erhöhung der Nothilfe**

Die einmal gewährte Nothilfe darf nicht ausgesetzt oder beschränkt werden. Der MIDI kann aber die Leistungen für Personen erhöhen, welche mitwirken und sich „klaglos“ verhalten. Bei unbegleiteten Kindern unter 16 Jahren und bei anderen verletzlichen Personen kann der MIDI die Nothilfeleistungen individuell aufgrund der besonderen Bedürfnisse festlegen.

## Strafbarkeit von Hilfeleistungen durch Kirchen und Private?

---

Gemäss Artikel 116 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer macht sich strafbar, wer den rechtswidrigen Aufenthalt in der Schweiz erleichtert oder vorbereitet hilft. Nach Auffassung der Kirchen fallen nicht unter diese Bestimmung: Information und Beratung, Hilfe für den Zugang zum Rechtssystem, dringende Hilfen wie Nahrung, kleine Geldbeträge, medizinische Hilfen, kurzfristiges Beherbergen.

## 2 Die Haltung der Landeskirchen

**Die drei Landeskirchen des Kantons Bern und die Interessengemeinschaft Jüdischer Gemeinden haben im August 2007 folgende Grundsatzhaltung zum Sozialhilfeausschluss und dessen Folgen verabschiedet:**

Die Kirchen respektieren den Staat und die Behörden; sie anerkennen deren Aufgaben und Funktionen, die Gesetze umzusetzen. Die Kirchen ihrerseits sehen ihre Aufgabe darin, sich denjenigen Menschen anzunehmen, die in Not sind. Sie haben auch eine „Wächterfunktion“. Wann immer nötig weisen sie den Staat mit Nachdruck auf Grundsätze wie Respektierung der Menschenrechte und Menschenwürde hin und setzen sich aktiv dafür ein. Im vorliegenden Kontext heisst dies:

- Die Kirchen sprachen sich 2006 klar gegen die Revision des Asylgesetzes, insbesondere den Sozialhilfestopp, aus. Die Erfahrungen zeigen, dass der Vollzug grosse Probleme bringt, der Staat immer wieder viele Personen nicht ausschaffen kann und sie ohne Perspektiven, Ressourcen und Hilfen „fallen lässt“. Diese Situation erfüllt die Kirchen mit Sorge und ist immer wieder aufzuzeigen.
- Die Kirchen setzen sich für eine grosszügige Auslegung der Härtefallregelung ein (siehe kirchliche Position zu den Härtefallkriterien).
- Die Rückkehr abgewiesener Asyl Suchender soll durch erfolgsversprechende Massnahmen des Staates gefördert werden (keine zeitliche Begrenzung der Rückkehrberatung und -hilfe).
- Die Kirchen akzeptieren aber auch, dass der Staat eine rechtskräftige Wegweisung von Personen, die die Härtefallkriterien gemäss kirchlicher Sicht nicht erfüllen, zu vollziehen versucht.
- Die Kirchen erwarten vom Staat eine menschenwürdige Nothilfe, die Mindeststandards erfüllt. Insbesondere muss der Zugang zu unabhängiger Information und Beratung gewährleistet sein und der Situation von Verletzlichen und Familien muss Rechnung getragen werden. Nothilfe darf nicht für andere Zwecke instrumentalisiert werden, d. h. nicht an Bedingungen, die nichts mit dem Zweck dieses Grundrechts zu tun haben, geknüpft werden.
- Die Kirchen (kirchliche Fachstellen und Kirchgemeinden/Pfarreien) übernehmen subsidiäre und anwaltschaftliche Aufgaben. Für Personen, die die staatliche Nothilfe begründet nicht in Anspruch nehmen (können), sind kreative Lösungen zu suchen.

### 3 Empfohlenes Vorgehen, wenn sich von der Asylfürsorge ausgeschlossene Personen bei Ihnen melden

#### Triage

---

Versuchen Sie herauszufinden, ob die Hilfe suchenden Personen zur Gruppe der von der Asylfürsorge Ausgeschlossenen gehören (letztinstanzlicher negativer Asylentscheid, entsprechende Briefe des MIDI etc.).

Für Papierlose, die nie ein Asylgesuch stellten oder schon länger untergetaucht sind, ist der MIDI nicht zuständig.

Bei Unsicherheiten wenden Sie sich an eine der speziellen Beratungsstellen (siehe Adressen).

#### Information

---

- Informieren Sie die Hilfe Suchenden über ihre Situation. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe plant, Merkblätter in verschiedenen Sprachen zu erarbeiten. Sobald diese bereit sind, können sie auf der SFH-Homepage (siehe Adressen) herunter geladen werden.
- Weisen Sie auf Pflichten (Ausreise) und Rechte der Hilfe Suchenden hin (Nothilfe, medizinische Notfallversorgung).
- Machen Sie darauf aufmerksam, dass Personen, die sich beim MIDI für die Nothilfe melden, möglicherweise in Ausschaffungshaft genommen werden können. Nehmen Sie im Zweifelsfalle vorher mit einer Beratungsstelle (siehe Adressen) Kontakt auf. Die Begleitung des Betroffenen zu einer Behördenvorladung oder zur Beantragung der Nothilfe durch eine Vertrauensperson empfiehlt sich.  
Im Falle einer Ausschaffungshaft können sich Betroffene an die Kirchliche Anlaufstelle Zwangsmassnahmen Kanton Bern (siehe Adressen) wenden.

#### Materielle Überbrückungshilfe

---

Gewähren Sie materielle Überbrückungshilfe nur dann, wenn ein Vorsprechen beim MIDI (möglichst in Begleitung) nicht sofort möglich ist oder wenn die Notlage der betroffenen Person keinen Aufschub der Hilfeleistung erlaubt. Können Sie keine Überbrückungshilfe leisten, verweisen Sie die Hilfe Suchenden an folgende Stellen:

- Kirchliche Passantenhilfen Bern, Biel, Thun
- Regionaler Sozialdienst für Flüchtlinge der katholischen Kirche Bern
- Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers

#### Medizinische Notfallversorgung

---

Wenden Sie sich an die zuständige Notärztin, den zuständigen Notarzt oder das nächstgelegene Spital. Diese können ihre Leistungen für dringende medizinische Notfälle dem MIDI in Rechnung stellen.

## Rechtliche Unterstützung

---

Das Recht auf Nothilfe ist einklagbar. Erhält eine Person keine Nothilfe oder wird die ausgerichtete Nothilfe massgeblich gekürzt oder ganz gestrichen, so muss diese Person vom MIDI unbedingt einen schriftlichen Entscheid verlangen. Nur ein schriftlicher Entscheid kann angefochten werden.

Für telefonische Beratung und rechtliche Unterstützung in stossenden Fällen:

- Berner Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende
- Rechtsberatung für Asylsuchende, Solothurn
- Centre social protestant Berne-Jura

**Kirchliches Unterstützungsnetz Sozialhilfeausschluss**  
c/o Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen (KKF)

---

## Adressen

### Rechtsfragen

#### **Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not (RBS)**

Eigerplatz 5, 3007 Bern  
Tel. 031 385 18 20  
rbs.bern@bluewin.ch  
www.rechtsberatungsstelle.ch

#### **Kirchliche Anlaufstelle Zwangsmassnahmen (KAZ)**

Postfach 465, 3000 Bern 25  
Tel./Fax: 031 332 00 50

#### **Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende Solothurn (REBASO)**

Rossmarktplatz 2, Postfach 652, 4501 Solothurn  
Tel. 032 621 22 29  
rebaso@gmx.net

#### **Centre social protestant Berne-Jura (CSP)**

rue Centrale 59, 2740 Moutier  
Tel. 032 493 32 21  
consultation@csp-beju.ch

### Sozialberatung

#### **Fachstelle Sozialarbeit der katholischen Kirche Bern / Asylbereich**

Montag und Donnerstag, 9.00 - 11.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung  
im Zentrum 5  
Flurstrasse 26 b, 3014 Bern  
Tel. 031 381 20 68  
beatrice.panaro@kathbern.ch

#### **Mittagstisch**

Montag und Donnerstag, 12.00 - 13.15 Uhr  
Kirchgemeindehaus St. Marien  
Wylersstrasse 26, 3014 Bern (Bus Nr. 20 bis Haltestelle Wylereg)

## **Sozialberatung**

### **Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers**

Eigerplatz 5, 3007 Bern  
Tel. 031 385 18 27  
beratung@sans-papiers-contact.ch  
www.sans-papiers-contact.ch

### **SRK-Gesundheitsversorgung für Sans-Papiers**

Schweizerisches Rotes Kreuz  
Werkstrasse 16, 3084 Wabern  
Tel. 031 960 77 77  
gi-ambulatorium@redcross.ch

### **Kirchliche Passantenhilfe und Sozialberatung der Heilsarmee Bern**

Gartenstrasse 8, 3007 Bern  
Tel. 031 380 75 40, seev\_levy@swi.salvationarmy.org  
Tel. 031 380 75 41, manfred\_jegerlehner@swi.salvationarmy.org

ausserhalb der Öffnungszeiten:  
Passantenheim der Heilsarmee  
Muristrasse 6, 3006 Bern  
Tel. 031 351 80 27

### **Kirchliche Passantenhilfe und Sozialberatung der Heilsarmee Biel**

Kontrollstrasse 22, 2503 Biel (1. Stock)  
Tel. 032 322 53 66  
sozial\_biel@swi.salvationarmy.org

### **Zvieri mit Beratung in Biel**

jeden Mittwoch, 14.00 - 17.00 Uhr  
Kontrollstrasse 22, 2503 Biel (1. Stock)

### **Kirchliche Passantenhilfe Thun, Passantenheim**

Waisenhausstrasse 26, 3600 Thun  
Tel. 033 222 69 20

## **allgemeine Fragen, Rückkehrberatung**

### **Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH)**

Weyermannsstrasse 10, Postfach 8154, 3001 Bern  
Tel. 031 370 75 75  
www.osar.ch

### **Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen (KKF) und Rückkehrberatung (RKB)**

Effingerstrasse 55, 3008 Bern  
Tel. 031 385 18 10 / 031 385 18 18 (RKB)  
www.kkf-oca.ch

### **Fachstelle Migration der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn**

Speichergasse 29, 3011 Bern  
Tel. 031 313 10 23  
anne-marie.saxer@refbejuso.ch  
www.refbejuso.ch/migration

## **offizielle Stelle des Kantons**

### **Migrationsdienst des Kantons Bern (MIDI)**

Eigerstrasse 73, 3011 Bern  
Tel. 031 633 55 77  
www.pom.be.ch/site/mip